

Richtlinien für ÖBV-Bewerbe:

ÖMS U14, U16, U19

für Veranstalter, Vereine und Landesverbände/Schiedsrichter

Inhaltsverzeichnis:

- A. ALLGEMEIN
- B. ÖMS

Die männliche Form wurde der Einfachheit halber gewählt, gilt gleichermaßen für Damen und Herren

A. ALLGEMEIN

A.1. Rechtsgrundlagen aller ÖBV-Bewerb

- A.1.1. FIBA-Regeln in der gültigen Fassung
- A.1.2. Satzungen und alle Bestimmungen des ÖBV
- A.1.3. jeweilige Ausschreibung
- A.1.4. jeweiliges Nennformular
- A.1.5. Diese Richtlinien für ÖBV-Bewerbe

Alle Bestimmungen, die jeweilige Ausschreibung, diese Richtlinien für ÖBV-Bewerbe und alle notwendigen Formulare sind auf der Homepage des ÖBV abrufbar.

Nachfolgend werden jene Regelungen angeführt, die für alle ÖBV-Bewerbe gleichermaßen gelten (Abschnitt A). Im Anschluss daran (Abschnitt B) bewerbsspezifische Regelungen.

A.2. Sporthalle

Die Sporthalle muss in Ergänzung und Verdeutlichung zu den FIBA-Rules folgende Kriterien erfüllen:

- A.2.1. Spielfeldgröße: 28x15 m
- A.2.2. alle Linien müssen durchgehend gezogen, 5 cm breit, gut sichtbar, farblich von allen anderen Linien deutlich unterscheidbar; Ab 2012/2013 müssen die Linien



- nach den neuen Basketballregeln vorhanden sein. Allfällige Sonderregelungen sind den RL der jeweiligen Bewerbe zu entnehmen.
- A.2.3. dauerhaft markierte 3-Punkte-Linie
 - A.2.4. dauerhaft markierte Mannschaftsbankbereiche („Coachbox“);
 - A.2.5. Sturzraum: mind. 2 m Abstand zwischen Spielfeldrand und nächstem Hindernis (Werbebande, Spielerbänke, Tisch des Kampfgerichtes, Wand)
 - A.2.6. Höhe: mind. 7m Höhe bis zum ersten Hindernis (Ringe, Taue, Dach, Verstrebenungen etc..)
 - A.2.7. Garderoben: mind. 2 getrennte Garderoben für die Mannschaften mit Duschkmöglichkeit
 - A.2.8. Von den Garderoben der Spieler getrennte Garderobe für Schiedsrichter mit Duschkmöglichkeit
 - A.2.9. technisches Equipment: Foultafeln, Teamfoultafeln, Richtungspfeil, Anzeigetafel mit Zeitnehmung und Scoreanzeige, automatisch gesteuerte 24-Sekunden-Anlage, Signale mit ausreichender Lautstärke.
 - A.2.10. Die Verwendung der 24“-Anlage ist in allen Bewerben verpflichtend.
 - A.2.11. Die Sporthalle ist jene, die bei der Nennung als Heimspielstätte bekanntgegeben worden ist.
 - A.2.12. Die Sporthalle muss in jenem Bundesland liegen, dem der jeweilige Veranstalter angehört.
 - A.2.13. Sollte eine Sporthalle nicht den Kriterien lt. Z1 bis Z12 entsprechen, so ist ein Antrag an den ÖBV auf Sondergenehmigung zu stellen.

A.3. Spielball

- A.3.1. Als Spielball ist für **alle Bewerbe** verpflichtend ein Ball der Marke „SPALDING“ zu verwenden: (Spiele von männlichen Teams U16 und älter Gr. 7, sonst Gr. 6).
- A.3.2. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist von den Schiedsrichtern auf der Check-Liste zu vermerken.

A.4. Auslosung und Modus

- A.4.1. Die Auslosung erfolgt, sofern vorgesehen, zum vorangekündigten Termin im ÖBV-Büro und ist öffentlich zugänglich.
- A.4.2. Der Modus ergibt sich aus der Ausschreibung und richtet sich nach der Anzahl gemeldeter Teams je Bewerb.

A.5. Verpflichtung für Veranstalter

- A.5.1. Die Kriterien, die eine Sporthalle erfüllen muss, sind in A.2. geregelt
- A.5.2. Sollte die Sporthalle eine andere sein, als bei den Nennung bekanntgegeben, so muss diese ebenso den Kriterien gem. A.2 entsprechen.
- A.5.3. Sollte die Sporthalle außerhalb des Bundeslandes liegen, dem der Veranstalter angehört, so ist auf Antrag des Veranstalters das Einverständnis des ÖBV



- erforderlich. Entscheidungsgremium in diesem Fall ist der ÖBV-Vorstand, welches zur Entscheidungsfindung alle beteiligten Vereine mit einbeziehen muss.
- A.5.4. Sollte sich die Sporthalle gegenüber der Bewerbung ändern, so ist diese unter Angabe der Daten wie in A.2. beschrieben bekanntzugeben.
 - A.5.5. Bei allen Spielen (egal ob Einzelspiel oder in Turnierform) hat der Veranstalter den Gastvereinen mind. 3 gebrauchte Bälle der Marke SPALDING zum Aufwärmen zur Verfügung zu stellen und mind. 15 Minuten Aufwärmzeit auf dem Spielfeld.
 - A.5.6. Bereitzustellende Formulare in der letztgültigen Fassung: Vom Veranstalter ist das „Abrechnungsformular für ÖBV-Bewerbe“ (2 Seiten), eine „Teilnehmerliste“, sowie die „Checklist ÖBV-Bewerbe“ aufzulegen. Diese müssen von den Schiedsrichtern (Kommissaren oder Verbandsaufsichten) ausgefüllt werden und sind zusammen mit den Spielberichten spätestens am zweiten Werktag (Datum Poststempel) nach dem Turnier/Einzelspiel **EINGESCHRIEBEN** per Post an den ÖBV zu senden bzw. persönlich im ÖBV Büro abzugeben. Ein Verstoß wird gem. Tarifkatalog geahndet.
 - A.5.7. Vom Veranstalter sind die Spielberichte sowie ALLE bereitgestellten Formular ordnungsgemäß auszufüllen (Ausfüllen des Formulkopfes!). Die Nichteinhaltung dieser Regelung zieht eine Pönalisierung nach sich.
 - A.5.8. Auf den Spielberichten ist die jeweilige Spielnummer einzutragen. Die Ansetzungen beinhalten daher auch die Spielnummer, welche auf den Spielberichten verpflichtend einzutragen sind.
 - A.5.9. Bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages sind an die Adresse redaktion@basketballaustria.at, oems@basketballaustria.at bekanntzugeben:
 - A.5.10. Ergebnisse der Veranstaltung (Ergebnisse nach dem Viertelstand und Endergebnis; Beispiel: 55:54 (10:12; 25:20; 35:33))
 - A.5.11. ALLE Scorer, zusätzlich das Statistikblatt von den Livestats in PDF Format.
 - A.5.12. Kurzbericht über den Verlauf der Veranstaltung (für Homepage)
 - A.5.13. 2-3 digitale Fotos von der Veranstaltung (Actionfotos) mit einer internettauglichen Auflösung
 - A.5.14. Der ÖBV kann verlangen, dass in der Sporthalle ein Transparent eines Sponsors montiert wird. Sollte das der Fall sein, so erfolgt eine separate Verständigung und eine Anpassung der Richtlinien.

A.6. Verpflichtung für Landesverbände/Schiedsrichter

- A.6.1. Die Landesverbände sind für die ordnungsgemäße Anwendung der MO/ÖBV und WO/ÖBV verantwortlich (insbesondere auch Spielberechtigung)
- A.6.2. Es dürfen nur Schiedsrichter der 1. Leistungsklasse (inkl. FIBA, Bundesliga- und ÖBV-Schiedsrichter) angesetzt werden, sofern diese eine gültige Lizenz für die jeweilige Saison erhalten haben und vom Schiedsrichterreferenten des ÖBV für ÖMS-Spiele oder 2BL/2AWBL-Spiele zugelassen worden sind.
- A.6.3. Die Landesverbände müssen bis spätestens Mittwochs (12:00 Uhr) vor einer Veranstaltung die Schiedsrichteransetzungen an den ÖBV melden: ansetz@basketballaustria.at. Bei Spieltag Donnerstag die Vorwoche.



- A.6.4. Die Schiedsrichter sind (vorausgesetzt sie werden wie in Punkt A.6.3. beschrieben rechtzeitig gemeldet) für die Dauer ihres Einsatzes vom Verlassen des Wohnortes bis zur Rückkehr zu selbigem unfallversichert.
- A.6.5. Die **Schiedsrichterreferenten** der jeweiligen Landesverbände haben die Schiedsrichter **wie folgt zu informieren**:
- A.6.5.1. Die Spielberichte sind auf Vollständigkeit zu kontrollieren (auch Formulkopf, der ausgefüllt sein muss) – bei Bedarf ist die Vollständigkeit beim Veranstalter einzufordern.
- A.6.5.2. Es sind nur Spieler spielberechtigt, die auf der jeweiligen Spielerliste enthalten sind (ÖMS Liste).
- A.6.5.3. Die Trainerlizenzen sind auf Gültigkeit zu kontrollieren und die Art der Lizenz ist auf dem Spielbericht anzumerken (z.B.: Müller, B).
- A.6.5.4. Sollte es auf den Spielerlisten Spieler ohne Foto geben, so ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- A.6.5.5. Spieler, die nicht auf der Spielerliste aufscheinen müssen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können. Die Spielberechtigung ist im Zuge des Beglaubigungsverfahrens zu prüfen und allenfalls zu ahnden.
- A.6.5.6. Verstöße aller Art sind in der „Check-List ÖBV-Bewerbe“ anzugeben, die der 1. Schiedsrichter unterschreiben muß.
- A.6.5.7. Die Abrechnungslisten sind vollständig auszufüllen und zu unterfertigen (Abrechnungsblatt, Beiblatt, Teilnehmerliste, Checkliste). Die Kontonummer/ Bankverbindung (IBAN) sind unbedingt anzugeben (Vermerke wie: „Kontonummer bekannt“ sind unzulässig).
- A.6.5.8. Sollten sich Kontodaten während der Saison geändert haben, so ist dies gesondert dem ÖBV bekanntzugeben.
- A.6.5.9. Als Spielbälle sind verpflichtend Bälle der Marke SPALDING vorgeschrieben: Gr. 7 (empfohlen: TF 1000 ZK Pro), Gr. 6 (empfohlen: WBNA All Star). Auf Einhaltung ist zu achten.
- A.6.5.10. In den Bewerben ÖMS U14 und U16 ist Man-to-Man Defense verpflichtend vorgeschrieben (sh. WO/ÖBV §§ 22 und 23)
- A.6.6. Es können ÖBV-Schiedsrichterdressen vorgeschrieben werden. Sollte das der Fall sein, so erfolgt eine separate Verständigung und Anpassung der Richtlinien. Seit der Saison 08/09 wird ein Schieri-Shirt der Marke **SPALDING** vorgeschrieben, welches bei allen Spielen der ÖBV-Bewerbe zu tragen ist.

A.7. Verpflichtung für Vereine/Mannschaften

- A.7.1. Eine Mannschaft muss mit mind. 8 Spielern antreten (am Spielbericht als anwesend vom Schiedsrichter bestätigt).
- A.7.2. Eine Mannschaft muss mit einheitlicher Spielkleidung antreten (einheitliche Farbe von Shirt und Short).
- A.7.3. Für jeden Bewerb ist eine separate Spielerliste im ZMS zu erstellen, in der Mannschaftsbezeichnung ist nach dem Mannschaftsnamen ein „ÖMS“ hinzu zu fügen und diese Liste ist ausschließlich für den jeweiligen Bewerb gültig.



- A.7.4. Jeder Spieler muss sich zudem auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können. Spielerlisten sind nur mit Lichtbild versehen gültig.
- A.7.5. Trainer müssen eine den Bestimmungen der TrO/ÖBV entsprechende Lizenz vorweisen.
- A.7.6. Jeder Verein nominiert einen Zeichnungsberechtigten für den Verein („Postempfänger“), mit dem der primäre Schriftverkehr stattfindet. Der Zeichnungsberechtigte erhält alle Aussendungen des ÖBV und sorgt für die Weiterleitung innerhalb seines Vereins.
- A.7.7. Ein Verein kann pro Mannschaft einen Mannschaftenverantwortlichen nominieren, der sodann organisatorische Dinge für ausschließlich seine Mannschaft regeln darf. Darunter fallen Wettspieladministration und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen: Ansetzungen, Wettspielverschiebungen, Wettsspielverlegungen. Außerdem ist der Mannschaftenverantwortliche berechtigt, Bewerbungen für Veranstaltungen für seine Mannschaft abzugeben.

A.8. Beglaubigung und Einspruch

- A.8.1. Die Beglaubigung aller Wettspiele obliegt dem ÖBV-Büro und wird auf der Homepage des ÖBV veröffentlicht.
- A.8.2. Die Beglaubigung enthält auch das Datum der Beglaubigung. Ab diesem Datum beginnt gem. § 10 VO/ÖBV die Frist zur gebührenpflichtigen Beeinspruchung
- A.8.3. Einspruch gegen eine Beglaubigung kann nur der Zeichnungsberechtigte des Vereins erheben, welcher am Nennformular angegeben wurde.
- A.8.4. Ein Protest direkt nach dem Wettspiel (Unterschrift des Kapitäns auf dem Spielberichtbogen) ist bei ÖBV-Bewerben nicht möglich.

A.9. Wettspielverlegungen und –verschiebungen

- A.9.1. Wettspielverlegungen und –verschiebungen sind, wenn nicht anders geregelt, gem. §11 WO/ÖBV gebührenpflichtig möglich. Die Höhe der Gebühr ist in der GebO/ÖBV geregelt.
- A.9.2. Wettspielverlegungen können von Zeichnungsberechtigten oder Mannschaftenverantwortlichen ausschließlich in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Formular mindestens 14 Tage vorab beantragt werden.
- A.9.3. Der neue Termin muss mindestens 14 Tage vor dem tatsächlichen Spieltag an den ÖBV bekannt gegeben werden.
- A.9.4. Wettspielverlegungen und –verschiebungen können nur im schriftlichen Einvernehmen aller Spielpartner mindestens 14 Tage vorab und nach Genehmigung durch den ÖBV erfolgen.
- A.9.5. Spiele des MU19 ABL Pools ÖMS können in Folge kurzfristiger Ansetzung von SKY-Spielen kostenfrei verschoben werden, falls das notwendig ist.
- A.9.6. In der ÖMS gibt es einen fixen Rundenplan. Spiele können nach vorne verschoben werden, es ist zu achten, dass die Anzahl der Spieltage und Spiele der Tabelle gleich oder höher ist. zB. Am 6ten Spieltag sollten mind. 6 Spiele oder mehr gespielt worden sein. Ein Verschieben zum Ende der Saison ohne

fixen Termin ist nicht mehr möglich. Verschiebungen ohne fixen Folgetermin sind überhaupt nicht möglich. Alle Verschiebungen müssen vom Spielpartner schriftlich bestätigt werden. Ist ein Spiel nicht möglich (vor der Deadline, am letzten Spieltag), kann nur noch ein rechtzeitiger Punkteverzicht oder N.A. gegeben werden. Spiele nach der Deadline sind nicht möglich.

A.10. Gebühren und Strafen (Pönale)

- A.10.1. Alle Gebühren und Strafen (Pönale) werden in der Gebührenordnung des ÖBV geregelt.
- A.10.2. Für Bewerbe können auch eigene Gebühren und Strafenkataloge erstellt werden, wenn die Regelungen der Gebührenordnung nicht ausreichen.
- A.10.3. Strafen/Pönale sind Teil der Gebührenordnung und daher Gebühren im Sinne der Satzungen.
- A.10.4. Gebühren und Pönale werden in 1. Instanz durch den Finanzreferenten oder einem von ihm Beauftragten Ersatz vorgeschrieben. Der für ÖBV-Bewerbe zuständige Generalsekretär ist Philipp Trattner.

B. ÖMS

B.1. Wettspiele

- B.1.1. Für sämtliche Wettspiele ist die Spielzeit einheitlich von U14 bis U19 4x10 Minuten netto

B.2. Auslosung

- B.2.1. In allen Bewerben U16 und U19 wird in 2 „**Conferences**“ gespielt, welche durch das „Magnetsystem“ regional eingeteilt werden. Die 2 Conferences werden in **West** und **Süd** geteilt und entsprechen auch dem Verkehrssystem in Österreich (Westautobahn/-bahn und Südbahn/-bahn). Die detaillierte Einteilung obliegt dem ÖBV. Bei Notwendigkeit wird per Los getrennt.
- B.2.2. Die Einteilung der Gruppen U14 erfolgt durch ein Ranking der Landesverbände.
- B.2.3. Die Teilnehmer der Final Four des jeweiligen Jahrgangs (also pro Bewerb zwei Spielsaisons rückreichend) werden in verschiedene Gruppen ausgelost, wenn möglich.

B.3. Bewerbung (FINAL FOUR, ansonsten falls notwendig)

- B.3.1. Die Bewerbung kann vom Zeichnungsberechtigten oder dem Mannschaftsverantwortlichen unter Einhaltung aller nachfolgenden Kriterien abgegeben werden.
 - B.3.1.1. entfällt



- B.3.1.2. Die Bewerbung ist dann verbindlich, wenn sie innerhalb der genannten Fristen an alle genannten Stellen eingelangt ist und folgende Daten beinhaltet: Vereinsname, Veranstaltungsort, Sporthalle mit Adresse und Anfahrtsbeschreibung, sowie eine Kontaktperson für Anfragen an den Veranstalter (z.B.: Quartier), Zuschauerkapazität der Sporthalle, Rahmenbedingungen (Verpflegungsmöglichkeit der Teilnehmer) sowie **eine provisorische Ansetzung aller Spiele zu den vorgegebenen Spielzeiten.**
- B.3.1.3. Bei **Final Four** Turnieren sind zusätzlich zu den in B.3.1.2 genannten Punkten folgende Anforderungen verpflichtend umzusetzen und in die Bewerbung aufzunehmen:
- Video Aufnahme ALLER Final Four Spiele. (DVDs mit allen Final Four Spielen haben innerhalb von 5 Werktagen im ÖBV Büro einzugehen). Livestream ist möglich und wünschenswert, DVD muss aber dennoch gebracht werden. USB Stick ist möglich.
 - Hallensprecher inkl. Musikeinlagen
 - FIBA LIVE STATS Statistik für ALLE Final Four Spiele U16 und U19
 - Sollte sich die Sporthalle, in der das Finalturnier ausgetragen wird, NICHT in einem Umkreis von 5 Kilometern von einem Spital, das eine Erstversorgung nach Unfall/Krankheit gewährleistet, befinden hat bei der Durchführung der Spiele ein ARZT anwesend zu sein.
 - Sollte sich das Spital im Umkreis von 5 Kilometern befinden, ist die Anwesenheit eines Arztes nicht notwendig. Der Heimverein hat während der gesamten Durchführung des Final Turnieres für den reibungslosen Transport bei einer möglichen Verletzung/Krankheit eines Spielers/einer Spielerin in das Krankenhaus zu sorgen. (bereitgestellter PKW bzw. Rettung ist nachzuweisen)
- B.3.1.4. Für die **Siegerehrung beim Final Four** sind folgende Punkte zu erfüllen:
- Die Abholung der Urkunden und Pokale aus dem ÖBV Büro muss durch den Veranstalter organisiert werden
 - Moderation der Siegerehrung durch den Veranstalter
 - Tisch für Ablage von Medaillen und Pokalen
 - Präsentation der Medaillen und Pokale am Finaltag
 - Mind. 1 Helfer für die Übergabe
- B.3.2. Betreffend Sporthalle wird auf Pkt. A.2. verwiesen.
- B.3.3. Nach Vorschreibung muss die vorgeschriebene Nenngebühr auf das Konto des ÖBV einbezahlt werden. Eine Teilnahme an einem ÖMS-Spiel ist nur bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Bezahlung aller vorgeschriebenen Rechnungen möglich.
- B.3.4. Die Vergabe kann im Fall einer Nichterfüllung an einen anderen Verein erfolgen. Darüber beschließt das ÖBV-Vorstand.
- B.4. Vergabe, Ansetzungen und Veröffentlichung**

- B.4.1. Spätestens 3 Tage nach Ende der Bewerbungsfrist erfolgt die Verständigung der Vereine über die Vergabe. Die Vergabe erfolgt durch ein ÖMS Komitee, inkl. den ÖMS Koordinator durch Mehrheitsbeschluss.
- B.4.2. entfällt
- B.4.3. entfällt
- B.4.4. Für MWU19 und MWU16 gelten die Fristen laut ÖMS-Kalender bis zu denen eine Runde anzusetzen und zu beenden ist. Der ÖMS-Kalender ist im Downloadcenter auf der Page basketballaustria.at online. Es können keine Spiele nach der Deadline gespielt werden (Endtabelle, Viertelfinale, Final Four, etc.). Die offenen Spiele werden mit 0:0 gewertet (GebO/ÖBV §13, Abs 7 - SK 4.3.2)
- B.4.5. Sollte sich von den teilnehmenden Vereinen einer Gruppe kein Veranstalter bewerben, so wird ein solcher durch das Los ermittelt!
- B.4.6. Sollte nach erfolgter Ansetzung eine Wettspielverschiebung oder -verlegung gewünscht werden, so ist dies – mit Ausnahme von geschützten Terminen gem. WO/ÖBV - gegen eine Gebühr lt. GebO/ÖBV dann möglich, wenn alle Beteiligten der Verschiebung oder Verlegung schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung kann der Zeichnungsberechtigte oder der Mannschaftsverantwortliche unterfertigen.
- B.4.7. Die, mitunter auch mehrfache, Durchführung von Vorrunden ist kein Hindernis für die Austragung einer Finalveranstaltung!

B.5. Richtlinien für Veranstalter

- B.5.1. Bei der Terminfindung und Ansetzung ist auf jene Altersklasse Rücksicht zu nehmen, in der einzelne Spieler primär gemeldet sind. Darüber hinaus erfolgt jedoch keine Rücksichtnahme für einzelne Spieler (so z.B. wird nicht bei Terminkoordinationen darauf Rücksicht genommen, wenn es gilt eine U19 zu terminisieren und U14-Spieler andere Verpflichtungen zeitgleich haben).
- B.5.2. Die Ansetzung zu ÖMS-Spielen haben so zu erfolgen, dass:
 - B.5.2.1. jene Mannschaft, welche den nach Kilometer lt. ÖAMTC-Reiseplaner weitesten Anreiseweg hat, die Spiele 2 und 3 in einem 3er-Turnier absolviert und
 - B.5.2.2. keine Mannschaft später als Sonntag 23:00 Uhr in den Heimatort zurückkehrt.
- B.5.3. Der Veranstalter spielt in der 3er Gruppe die Spiele 1 und 3, in einer 4er Gruppe am Sonntag die Spiele 1 und 4.
- B.5.4. Der Spielball muss in den Altersstufen MU14 und allen weiblichen „Größe 6“ sein, in den Altersstufen MU16 und MU19 „Größe 7“
- B.5.5. alle Linien müssen durchgehend gezogen, 5 cm breit, gut sichtbar, farblich von allen anderen Linien deutlich unterscheidbar; Ab 2013/2014 mit Linien nach den neuen Basketballregeln. Für Hallen die über dieses neue Spielfeldformat nicht verfügen ist gleichzeitig mit der Meldung der Mannschaft schriftlich um Ausnahmegenehmigung beim ÖBV (oems@basketballaustria.at) und



office@basketballaustria.at) anzuschreiben. Ansuchen sind nur für Vorrundenspiele der Altersklassen U14 und U16 zulässig. Final Four Veranstaltungen sind davon ausgenommen.

- B.5.6. Modus und Beginnzeiten **für Spiele in Turnierform** (Modus in jeder Gruppe mit Ausnahme Final Four: Jeder gegen Jeden).

Dreier-Gruppe

Beginnzeiten generell SONNTAG:

10:00/12:00/14:00 Uhr oder
11:00/13:00/15:00 Uhr oder
12:00/14:00/16:00 Uhr

je nach Anfahrtskilometer (siehe Punkt 5.2.1.).

Vierer-Gruppe

Beginnzeiten:

Samstags
15:00/17:00 Uhr oder
16:00/18:00 Uhr oder
17:00/19:00 Uhr

Sonntags 09.00, 11.00, 13.30, 15.30 Uhr.

- B.5.7. Sollten sich alle teilnehmenden Vereine auf andere Beginnzeiten oder gegenüber der Nennung und/oder Bewerbung andere Spielhallen einigen, so muss das schriftlich vom Veranstalter oder Antragsteller eingeholt werden und dem ÖBV gegenüber bekannt gegeben werden. Dies betrifft auch Veranstaltungen, die anstelle Sonntags (bei 3er-Turnieren) an Samstagen ausgetragen werden sollen. Dies betrifft jedoch NICHT die Termine der U19, welche mit der ABL akkordiert sind und von daher fix und nicht änderbar bestehen bleiben (Vorspiel zur ABL)
- B.5.8. Bei Unstimmigkeiten in der Wettspielansetzung ist auf die WO/ÖBV hinzuweisen.
- B.5.9. Die Bekanntgabe gem. Pkt. A.5.9. bis A.5.13 (Ergebnisse, Berichte, Fotos) erfolgt für ÖMS an folgende Adressen: oems@basketballaustria.at UND redaktion@basketballaustria.at und office@basketballaustria.at .
- B.5.10. Jeder Veranstalter muss gem. Beschluss des Bundesvorstands vom 25.02.06 verpflichtend einen Erste-Hilfe-Koffer, erweitert um Cool-Packs (Eisbeutel) für die Dauer der Veranstaltung bereitstellen.

B.6. Richtlinien für alle Vereine/Mannschaften

- B.6.1. Auf die Erfordernisse für ABL (=ABL und 2BL)- und AWBL-Mannschaften gem. WO/ÖBV und der Ausschreibung hinsichtlich Nachwuchsverpflichtung wird hingewiesen.



- B.6.2. Bei Unklarheiten, Transferwünschen Bahnhof - Halle, Quartierorganisation, etc. wenden Sie sich bitte direkt an den veranstaltenden Verein.
- B.6.3. Es ist, ergänzend zu Pkt. 6.1, eine gültige und aktuelle ÖMS-Spielerliste aus dem ZMS vorzulegen. Jede ÖMS-Mannschaft muss im ZMS als solche angelegt werden, wobei hinsichtlich Nominierung von Spielern die WO/ÖBV und MO/ÖBV einzuhalten sind (u.a. Gleichgeschlechtlichkeit!).
- B.6.4. **Mannverteidigung** ist in der Altersklasse U14 und U16 verpflichtend vorgeschrieben (sh. §§ 22 und 23 WO/ÖBV).
- B.6.5. Sollte ein Spieler ausgeschlossen werden, so ist er für alle weiteren Spiele dieser Runde automatisch gesperrt!
- B.6.6. Sollte ein Coach aufgrund von 2 (3) technischen Fouls aus der Coachingzone verwiesen werden, so darf er im nächsten Spiel dieser ÖMS-Runde seiner Tätigkeit wieder nachgehen. Für den Fall eines Ausschlusses ist er für alle weiteren Spiele dieser Runde automatisch gesperrt (Coach muss außerhalb der Halle bleiben)!
- B.6.7. Bis spätestens Mittwoch der jeweiligen Kalenderwoche (12:00 Uhr) vor einer Veranstaltung bzw. jeden Spieltages muss jeder teilnehmende Verein eine Liste (es ist die dafür vorgesehen Vorlage zu verwenden) der Teilnehmer (Spieler, Trainer, Funktionäre, Begleitpersonen) an den ÖBV mit folgenden Inhalten senden: Name, Vorname, Geburtsdatum. Diese Liste dient dem **Versicherungsschutz** aller ÖMS-Teilnehmer. Mail an: versicherung@basketballaustria.at. Erfolgt bis zum genannten Termin keine Bekanntgabe der Teilnehmer, so kann auch kein Versicherungsschutz gewährt werden.
- B.6.8. Im Falle einer **Verletzung**, die durch die Versicherung gedeckt ist, hat der Verein eine Unfallmeldung bis spätestens 3 Werktage nach dem Unfalltag an den ÖBV zu senden. Erfolgt innerhalb der 3 Werktage keine Meldung so kann auch kein Versicherungsschutz gewährleistet werden.

B.7. Richtlinien für Landesverbände/Schiedsrichter

- B.7.1. Die Landesverbände sind für die **Ansetzungen der Schiedsrichter** in den Vor-, Zwischen- und Hauptrunden zuständig.
- B.7.2. Die Schiedsrichteransetzungen sollen nach dem Prinzip der höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit erfolgen.
- B.7.3. Schiedsrichter, deren Wohnort nicht in Österreich ist, sind nicht berechtigt angesetzt zu werden. Ein Verstoß zieht ein Pönale nach sich.
- B.7.4. Die Schiedsrichter erhalten Diäten lt. Geb/ÖBV. Bezüglich Fahrtkostenanspruch gilt als vereinbart, dass bei bundeslandübergreifender Ansetzung ab dem Grenzort des jeweiligen ansetzenden Bundeslandes bis zum Spielort die Fahrtkosten erstattet werden.
- B.7.5. Fehlende Dokumentation, nicht rechtzeitiges Erscheinen, Formalfehler werden pönalisiert.
- B.7.6. Sollte ein Schiedsrichter nicht kommen, ist in der Halle ein Ersatz zu suchen, wenn keiner anwesend sein sollte, obliegt es dem anderen das Spiel alleine zu leiten.



- B.7.7. Die Schiedsrichter sollten die gleichen Spalding Shirt tragen. Eine Abstimmung vor dem Spieltag ist erforderlich.
- B.7.8. Spiele von Mannschaften, bei denen **kein volljähriger Erwachsener als Trainer** tätig ist, dürfen gem. TrO/ÖBV nicht angepiffen werden. Diese Regelung ist den Schiedsrichtern zu kommunizieren.
- B.7.9. Jeder Veranstalter muss gem. Beschluss des Bundesvorstands vom 25.02.06 verpflichtend einen **Erste-Hilfe-Koffer**, erweitert um Cool-Packs (Eisbeutel) für die Dauer der Veranstaltung bereitstellen. Diese Regelung ist den Schiedsrichtern zu kommunizieren und darauf hinzuweisen, dass seitens der Schiedsrichter eine Kontrolle auf Einhaltung vorzunehmen ist (Verstoß ist auch Check-Liste zu vermerken).
- B.7.10. Bei mangelnder Handhabung und fehlerhafter Dokumentation der **Checkliste** wird die Spielgebühr des 1. Schiedsrichters nicht ausbezahlt.
- B.7.11. Der Schiedsrichter ist der Vertreter des Verbandes am Spielfeld.

Hubert Schreiner
Präsident

Philipp Trattner
Generalsekretär

